92. Zum Begriffe des Bestellens zu einer Berrichtung. Liegt ein solches Bestellen vor, wenn bei Gütertrennung die Frau dem Manne unter Überlassung ihres Bermögens zur Berwaltung Generalvollmacht erteilt?

BGB. §\$ 831, 1430.

- VI. Zivitsenat. Urt. v. 7. Januar 1918 i. S. verehel. N. (Bekl.) m. Gr. (Kl.). Rep. VI. 387/17.
 - I. Landgericht Dresden.
 - II. Oberlandesgericht dafelbit.

Der Agent Th. hatte den Kläger über die Beschaffenheit und den Wert eines ihm zu verpfändenden Grundstücks arglistig gestäuscht. An diesem Betruge hatte der Shemann der Beklagten K. sowohl bei den Vorverhandlungen wie bei Abschluß des Vertrage, wo er als Generalbevollmächtigter seiner Frau austrat, teilgenommen. Der Kläger forderte auf Grund des § 831 BGB. von der Bestlagten Schadensersah. Die Revision gegen das der Klage stattsgebende Berusungsurteil wurde zurückgewiesen aus folgenden

Grunben:

... "Das Berufungsgericht legt dar, indem die Beklagte ihrem Manne die Generalvollmacht erteilte, habe sie ihn zu ihrem Gehilfen gemacht, dessen sie sich für ihre Geschäfte bedient habe; deshalb sei sie nach Waßgabe des § 831 BGB. für den von ihm bei Führung ihrer Geschäfte begangenen Betrug verantwortlich. Liege es auch für eine Shefrau nahe, ihren Mann zur Führung ihrer Geschäfte zu bevollmächtigen, so werde sie doch dadurch nicht der Beweisssührung überhoben, daß er eine hierzu geeignete Persönlichkeit gewesen sei. Diesen Beweis hält das Berusungsgericht nicht jur erbracht.

Es möge der Beklagten bei dem natürlichen Übergewicht ihres geschäftsgewandten Mannes schwer geworden sein, ihm die Generalsvollmacht wieder zu entziehen. Nach den Ergebnissen der Berufungssverhandlung habe sie sich aber bei nur einigem Nachdenken sagen müssen, daß ihr die Bersönlichkeit ihres Mannes nicht die Gewähr dasür biete, daß er die Generalvollmacht nicht wiederum zu bestrügerischen Machenschaften gebrauchen werde. Sie habe hiernach von jener Zeit an bei der Wahl ihres Generalbevollmächtigten die erforderliche Sorgsalt nicht mehr betätigt und müsse die Folgen ihrer Handlungsweise, wie sie sich aus § 831 ergeben, tragen.

Die Revision macht dem Berusungsgerichte den Vorwurf, daß es den Begriff des Bestellens zu einer Verrichtung verkannt habe. In der Erteilung einer Generalvollmacht durch die Beklagte, die mit ihrem Shemanne seit dem Jahre 1906 in Gütertrennung sebe, liege tein Bestellen im Sinne des § 831. Die Beklagte habe sediglich gemäß § 1430 die Verwaltung ihres Vermögens ihrem Manne übertragen und brauche für die bei dieser Verwaltung von ihm begangenen unerlaubten Handlungen ebensowenig einzustehen, wie dies der Fall sein würde, wenn er gelegentlich der auf gesetzlichem Güterstande beruhenden Verwaltung des Frauenguts eine unerlaubte Handlung begangen hätte.

Die Ruge ift nicht begrunbet. Bu einer Berrichtung bestellt ift ieber, bem von einem andern, von beffen Beifungen er mehr ober minder abhängig ift, eine Tätigkeit übertragen worden ift. Tätigfeit tann auch Rechtshandlungen zum Gegenstande haben, namentlich kann die Verrichtung in dem Auftrage zum Abschluß eines Rechtsgeschäfts bestehen. "Insbesondere fann berjenige, bem ber Auftraggeber es im allgemeinen überlaffen hat, Geschäfte nach eigener Entschließung zu vermitteln ober abzuschließen, auch zu ben einzelnen im Rahmen bes allgemeinen Auftrags liegenden Sandlungen als beftellt angesehen werden, sofern biefe nur inhaltlich mit ber Ausführung bes Auftrags im inneren Busammenhange stehen und nicht bloß bei Gelegenheit der aufgetragenen Berrichtungen borgenommen werben" (vgl. RBB. Bb. 73 S. 437). Dit Recht hat bas Berufungsgericht angenommen, daß hier eine unerlaubte Sandlung porliegt, bie R. im Rahmen bes ihm von ber Beklagten erteilten allgemeinen Auftrags begangen hat; benn fie ift bei und mit Bezug

auf ben Abichluß ber betreffenden Beichafte und im Interesse ber Beklagten begangen worden. Dabei ist es nach Lage der Sache unerheblich, baf ber Generalbevollmächtigte ber Beflagten ihr Chemann mar. Er hat jene Gelchäfte nicht auf Grund eines bem ebe= lichen Guterrecht entspringenden Rechtes zur Bermaltung des ehe= weiblichen Vermögens vorgenommen. Wäre bies gescheben, bann fonnte allerdings von einer Bestellung im Ginne des § 831 nicht bie Rebe fein, da bann bie Geschäfte auf Grund eines ihm nach bem Gelete guftebenden Rechtes und unabhangig von Weisungen ber Beflagten vorgenommen worden fein wurden. Die gleiche Auffassung murbe vielleicht geboten fein, wenn einem Chemanne, bem ein solches Recht zusteht, eine Generalvollmacht erteilt mare, da diese im Hinblick auf bas Recht tatfachlich gegenstandelos fein murbe. Ein folches geletliches Recht ftanb aber bem Chemanne ber Beflagten nicht zu. Die Cheleute lebten in Gutertrennung; nur der Frau ftand die Berwaltung ihres Bermögens zu, und wenn fie biefe ihrem Manne freiwillig überlassen hat (§ 1430), so lag hierin die ausbruckliche Erteilung eines Auftrags, ber von ihr jederzeit miderrufen werden fonnte. Lediglich auf Grund biefes Auftrags, ber eine Bestellung im Sinne des § 831 enthielt, hat ihr Mann jene Geschäfte vor= aenommen."